

SDB-SICHERHEITSDATENBLATT

01.06.2023

gemäß EG-Richtlinie 1907/2006 (REACH), gemäß Verordnung (EU) 453/2010 Anh.II

1. STOFF / ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Angaben zum Produkt / Handelsname:

tecoil® – SHPD-Turbo-Diesel 750, SAE 15W-40;

(Schmieröl für Kraftfahrzeug-Motoren)

Artikel-Nr. : 1025

Anwendung/Verwendungszweck:

Schmieröl für Kraftfahrzeug-Motoren.

Für spezielle Anwendungsempfehlung technisches Datenblatt einsehen oder mit der liefernden Verkaufsabteilung Rücksprache nehmen. Dieses Sicherheitsdatenblatt ist für den berufsmäßigen Anwender bestimmt.

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht anwendbar

1.3 Angaben zum Lieferanten

GEORGE Handels-GmbH

Gewerbegebiet, Waldstr. 10

D-76879 Bornheim b. Landau

Tel. (+49) 06348/9824-0

1.4 Auskunftgebender Bereich

Telefon: (+49) 06348/9824-11

Fax: (+49) 06348/9824-40

E-Mail: info@tecoil.de

Internet: www.tecoil.de

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition:

Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

nicht erforderlich

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2. Gemische

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Augenkontakt

Augen gründlich mit reichlich Wasser ausspülen und dabei Augenlider nicht schließen. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen, treten Schmerzen oder Rötungen auf oder halten diese an, Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Haut schnellstmöglich mit Wasser und Seife waschen. Stark verschmutzte Kleidung wechseln und Haut waschen. Bei extremer Durchnässung mit diesem Produkt Kleidung mit Wasser durchtränken und so bald wie möglich entfernen. Haut mit Seife und Wasser abwaschen. Rötet sich die Haut, schwillt an oder schmerzt, Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Bei Verunreinigungen des Mundes diesen gründlich mit Wasser ausspülen. Versehentliches Verschlucken größerer Mengen dieses Produktes ist unwahrscheinlich, es sei denn, absichtlich. Tritt Verschlucken auf, kein Erbrechen einleiten; Arzt konsultieren.

Nach Einatmen

Person unverzüglich an die frische Luft bringen. Der Patient soll sich ausruhen und warmgehalten werden. Halten die Symptome an, ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden: Nach einer sachgemäßen Erstversorgung ist keine weitere Behandlung erforderlich, sofern keine Symptome erneut auftreten. Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

Symptome/Schäden nach Einatmen: Nach einer sachgemäßen Erstversorgung ist keine weitere Behandlung erforderlich, sofern keine Symptome erneut auftreten.

Symptome/Schäden nach Hautkontakt: Nach einer sachgemäßen Erstversorgung ist keine weitere Behandlung erforderlich, sofern keine Symptome erneut auftreten.

Symptome/Schäden nach Augenkontakt: Nach einer sachgemäßen Erstversorgung ist keine weitere Behandlung erforderlich, sofern keine Symptome erneut auftreten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt: Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Bei Bränden Feuerwehr rufen. Sicherstellen, daß immer Fluchtwege vom möglichen Brandherd vorhanden sind.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: **Löschpulver CO₂**, Trockenpulver oder mit Wassernebel löschen.

Ungeeignete Löschmittel: KEINEN WASSERSTRAHL VERWENDEN. Nicht direkt in Lagerbehälter sprühen. Gefahr des Spratzens und Ausbreitens des Brandes.

BRÄNDE IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN DÜRFEN NUR VON GESCHULTEM PERSONAL MIT GEEIGNETEN ATEMSCHUTZGERÄTEN GELÖSCHT WERDEN.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen.

Verbrennungsprodukte: Giftige Rauchgasentwicklung bei unvollständiger Verbrennung oder bei großer Hitze möglich. ~ **Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeloxide, und Phosphoroxide;**

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Siehe Abschnitt 10 „Stabilität und Reaktivität“ in diesem Sicherheitsdatenblatt.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Bei ausgeflossenem Produkt besteht Rutschgefahr. Die Beseitigung größerer Verunreinigungen durch ausgelaufenes Produkt sollte durch Spezialfirmen erfolgen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Kanalzuläufe vor auslaufender Substanz schützen, um Verunreinigungen zu vermeiden. Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gespült werden. Dampf ist schwerer als Luft, breitet sich aus und kann zu entfernten Zündquellen wandern (z.B. durch die Kanalisation). Bei Austreten von Produkt im geschlossenen Raum für Belüftung sorgen und vor erneutem Betreten Sicherheit prüfen. Bei Auslaufen des Produkts in Wasser Ausbreitung durch geeignete Sperrn verhindern. Produkt ggf. von der Wasseroberfläche aufnehmen. Bei auslaufendem Produkt zuständige Behörden informieren.

Regelmäßige Kontrollen im Bereich der Ölverschmutzung beibehalten.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausreichende Vorräte an geeignetem, absorbierendem Material z.B. **Ölbindemittel**, Sand o. Tonerde, Kieselgur lagern, um mögliche auslaufende Substanz zu begrenzen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich, oder falls wasserunlöslich mit einem trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

- Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall;
- siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung
- siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung;

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Empfehlungen

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Umweltverträglichkeiten

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter:

- Empfohlene Lagerungstemperatur 5 – 40 °C
- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland 10 (brennbare Flüssigkeiten)

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Keine weiteren Informationen verfügbar

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

keine Informationen verfügbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Ist Berührung mit den Augen möglich, Gesichtsschutz oder Schutzbrille tragen.

Wenn Hautkontakt möglich ist, undurchlässige Schutzkleidung und/oder Handschuhe tragen.

Die Schutzkleidung sollte regelmäßig überprüft und in gutem Zustand gehalten werden; Overalls nach der Verwendung reinigen, waschen und vorzugsweise stärken.



Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Atemschutz

Ist bei Arbeiten die Einwirkung von Dampf, Nebel oder Rauch möglich, geeignete zugelassene Atemschutzgeräte tragen. Die Verwendung von Atemschutzgeräten muß strikt mit den Anweisungen des Herstellers sowie gesetzlichen Anforderungen bezüglich Auswahl und Verwendung übereinstimmen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

	Prüfmethoden	Einheiten	
Aggregatzustand			flüssig
Farbe			bernsteinfarben
Aussehen			klar
Geruch			typisch
Dichte bei 15 °C	ISO 3675/ASTM D 4052	kg/l	0,87
ph-Wert			nicht bestimmt
Dampfdruck bei 20 °C	EN 12	kPa	< 0,01 kPa (Ölbasis)
Untere Explosionsgrenze (UEG)		Vol.-%	0,6
Obere Explosionsgrenze (OEG)		Vol.-%	6,5
Stockpunkt °C			< -24 bei 101,3 kPa
Kinem. Viskosität 100 °C mm ² /s			13,5 mm ² /s bei 100 °C
Flammpunkt	DIN ISO 2592/DIN ISO 2719	°C	> 200 bei 1.013 Pa
Siedepunktbeginn	DIN 51356/DIN 51751	°C	> 250 bei 1.013 hPa
Löslichkeit in Wasser	ISO 3405		Nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige Eigenschaften:

siehe technisches Datenblatt für weitere Informationen

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2. Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen. Könnte reagieren mit stark oxidierenden Wirkstoffen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid. Unter normalen Bedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen /Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Reiz- und Ätzwirkung

- Augen

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

- Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

- Verschlucken

Bei versehentlichem Verschlucken kleiner Mengen sind Schäden unwahrscheinlich. Größere Mengen können zu Übelkeit und Durchfall führen. (Toxizität LD50 (Ratte) für Grundöl liegt bei 5g/kg)

- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Wassergefährdungsklasse, WGK: 1, Einstufung nach Anhang 1 (AwSV). schwach wassergefährdend (Deutschland)

Biologische Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotential

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen

keine

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Verordnung

VOC-Decopaint-Richtlinie 2004/42/EC

VOC-Gehalt 0%

Richtlinie über Industrieemissionen(VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt 0%

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

1 - schwach wassergefährdend

16. SONSTIGE ANGABEN

Das in diesem Sicherheitsdatenblatt beschriebene Produkt darf nur zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden. Daher kann ein sich aus dem Mißbrauch des Produktes ergebender Schaden nicht innerhalb der üblichen Regeln der Produkthaftung gegen das liefernde Unternehmen geltend gemacht werden. Jede Änderung der Anwendung des Produktes sollte daher mit dem liefernden Unternehmen abgestimmt werden.

Weitere Angaben:

Mit den vorstehenden Angaben, die dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen entsprechen, wollen wir unser Produkt auf etwaige Sicherheitserfordernisse beschreiben, verbinden damit jedoch keine Eigenschaftszusicherungen.

Es wird keine Gewähr für Fehlerlosigkeit und Vollständigkeit gegeben.

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen uns vorliegenden Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)